

II-21 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

24. 11. 1961

213/A.B.

zu 235/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres A f r i t s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen,
betreffend die Erlassung eines Einreiseverbotes gegen Dr. Durcansky.

-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten MACHUNZE, MITTENDORFER,
Dr.KUMMER in der Sitzung des Nationalrates vom 15. November 1961
an den Bundesminister für Inneres gerichteten Anfrage betreffend die
Erlassung eines Einreiseverbotes gegen Dr. D u r c a n s k y teile
ich mit:

Gegen den ehemals slowakischen und nunmehr argentinischen Staats-
angehörigen Dr. Ferdinand DURCANSKY ist vom Bundesministerium für Inneres
kein Einreiseverbot erlassen worden.

Als argentinischer Staatsangehöriger benötigt der Genannte auf
Grund des am 1. Oktober 1960 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der
Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Argenti-
nien über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zur Einrei-
se nach Österreich keinen Sichtvermerk.

Das gegenständliche Abkommen wurde im Bundesgesetzblatt unter
Nr. 215 aus 1960 verlautbart.

Dr. D u r c a n s k y hat an der in der Zeit vom 30.9. bis
2.10.1961 in Salzburg stattgefundenen Jahrestagung des Vereines
"Forschungsinstitut für den Donauraum" teilgenommen.

In der vom Verein ausgesandten offiziellen Einladung war
Dr. D u r c a n s k y als Vortragender nicht genannt.

Bei dieser Sachlage erübrigts es sich, auf die in der Inter-
pellation gestellten Anfragen einzugehen.

-.-.-.-.-